

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 140 (1972)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seelsorgliche Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution

Wortlaut der von der Kongregation für die Glaubenslehre erlassenen Richtlinien

Das Buss-Sakrament hat Christus eingesetzt, damit die Gläubigen, wenn sie gesündigt haben, die Verzeihung der Gott zugefügten Beleidigung von seiner Barmherzigkeit erlangen und gleichzeitig mit der Kirche wieder ausgesöhnt werden (vgl. Lumen Gentium, Nr. 11). Dies aber tat Christus, als er den Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern die Vollmacht erteilte, Sünden nachzulassen und zu behalten (vgl. Jo 20,22 ff.).

Das Konzil von Trient erklärte in feierlicher Weise, dass zur vollständigen und vollkommenen Nachlassung der Sünden beim Poenitenten drei Akte als Teile des Sakramentes erforderlich sind, nämlich Reue, Bekenntnis und Genugtuung; ebenso, dass die Lossprechung des Priesters ein richterlicher Akt ist, und dass es kraft göttlichen Rechtes notwendig ist, dem Priester alle und jede einzelne Todssünde zu beichten sowie die Umstände, die die Art der Sünden verändern, deren man sich nach sorgfältiger Gewissensforschung erinnert (vgl. XIV. Sitzung, Canones über das Buss-Sakrament 4,6—9: DS 1704, 1706—1709).

Mehrere Ortsordinarien aber waren in Sorge einerseits über die Schwierigkeit ihrer Gläubigen, wegen des an verschiedenen Orten bestehenden Priester mangels eine persönliche Beichte abzulegen, andererseits wegen gewisser irriger Theorien bezüglich der Lehre über das Buss-Sakrament sowie des zunehmenden Bestrebens und der widerrechtlichen Praxis, die sakramentale Lossprechung gleichzeitig vielen zu erteilen, die nur im allgemeinen ihre Sünden bekannt haben. Sie ersuchten darum den Heiligen Stuhl, den

Gläubigen entsprechend der wahren Natur des Buss-Sakramentes die notwendigen Bedingungen zum rechten Empfang dieses Sakramentes in Erinnerung zu bringen und in der gegenwärtigen Situation einige Richtlinien zu erlassen.

Diese Kongregation hat den dargelegten Problemkreis eingehend geprüft und erlässt unter Berücksichtigung der Instruktion der apostolischen Poenitentiarie folgende Erklärungen:

1. An der Lehre des Konzils von Trient muss man festhalten und diese in der Praxis treu durchführen. Es muss daher die neuerdings an manchen Orten aufgekommene Praxis abgelehnt werden, durch die man vorgibt, dass man dem Gebot, im Buss-Sakrament die Todssünden zu beichten, um die Lossprechung zu erhalten, Genüge leistet nur durch ein allgemeines oder, wie man sagt, gemeinschaftlich abgelegtes Sündenbekenntnis. Abgesehen von dem göttlichen Gebot, welches das Konzil von Trient feierlich bekräftigt hat, drängt hierzu der grosse Nutzen für die Seele, der, wie die Erfahrung der Jahrhunderte beweist, aus der persönlichen Beichte hervorgeht, wenn anders sie gut abgelegt und das Sakrament richtig gespendet wird. Die persönliche und vollständige Beichte wie auch die Lossprechung bleiben der einzige gewöhnliche Weg, auf dem sich die Gläubigen mit Gott und der Kirche aussöhnen, wenn nicht physische oder moralische Unmöglichkeit von einer solchen Beichte entschuldigen.

2. Es kann nämlich wegen besonderer Umstände, die gelegentlich zutreffen, der

Fall eintreten, dass es erlaubt oder sogar notwendig ist, mehreren Gläubigen ohne vorhergehende persönliche Beichte eine Generalabsolution zu erteilen.

Das trifft vor allem bei unmittelbarer Todesgefahr zu, wenn der Priester oder die Priester, obwohl sie anwesend sind, die Zeit nicht haben, die Beichte der einzelnen entgegenzunehmen. In einem solchen Fall hat jeder Priester die Vollmacht, einer Personengruppe die Generalabsolution zu erteilen; wenn es die Zeit erlaubt, möge er ganz kurz einige Worte der Besinnung vorausschicken, damit jeder sich bemühe, einen Akt der Reue zu erwecken.

3. Ausser den Fällen bei Todesgefahr ist es erlaubt, mehreren Gläubigen zusammen, die nur ein allgemeines Sündenbekenntnis abgelegt haben, aber in geeig-

Aus dem Inhalt:

Seelsorgliche Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution

Panorthodoxes Konzil in der Krise

Nicht Sklave, sondern Herr der Maschine

Die Ehe ... Recht oder Liebe?

Die Synode 72 als ökumenisches Ereignis

Zur «Affäre der Kapuziner in Romont»

Neuer Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz: Léon Gauthier

Amtlicher Teil

nerer Weise zu einer bussfertigen Gesinnung eingestimmt sind, eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen, wenn eine schwerwiegende Notwendigkeit vorliegt. Diese trifft zu, wenn angesichts der Zahl der Poenitenten die notwendige Anzahl von Beichtvätern nicht zur Verfügung steht, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen Gläubigen in gebührender Weise zu hören, so dass die Poenitenten lange — ohne ihre Schuld — die Gnade des Sakramentes oder die heilige Kommunion entbehren müssten. Dies kann vor allem in den Missionsgebieten vorkommen, aber auch an anderen Orten wie auch bei Personengruppen, soweit eine solche Notwendigkeit besteht.

Wenn jedoch Beichtväter zur Verfügung stehen können, ist dies nicht erlaubt nur wegen eines grossen Andranges von Poenitenten, wie dies z. B. bei einem grossen Fest zutreffen kann oder bei einer Wallfahrt (vgl. Prop. 59 von den von Innozenz XI. am 2. März 1679 verurteilten Sätzen: DS 2159).

4. Die Ortsordinarien wie auch die Priester, soweit es sie angeht, sind im Gewissen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Zahl der Beichtväter nicht unzureichend werde dadurch, dass einige Priester dieses wichtige Amt vernachlässigen (vgl. Presbyt. ordinis 5,13; Christus Dominus Nr. 30), indem sie durch weltliche Verpflichtungen in Anspruch genommen sind oder sich anderen seelsorglichen Aufgaben widmen, die nicht so notwendig sind, zumal wenn diese von Diakonen oder geeigneten Laien ausgeführt werden können.

5. Es bleibt dem Ortsordinarius nach Beratung mit andern Mitgliedern der Bischofskonferenz vorbehalten, zu beurteilen, ob die oben (Nr. 3) angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und folglich zu entscheiden, wann es erlaubt ist, eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen.

Wenn ausser den vom Ortsordinarius festgesetzten Fällen eine andere schwerwiegende Notwendigkeit sich ergeben sollte, mehreren gleichzeitig eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen, ist der Priester verpflichtet, sich vorher, soweit es möglich ist, an den Ortsordinarius zu wenden, damit er erlaubterweise die Lossprechung erteile; andernfalls soll er den Ortsordinarius möglichst bald über die gegebene Notlage und die erteilte Absolution unterrichten.

6. Damit die Gläubigen die sakramentale Generalabsolution empfangen können, wird unbedingt erfordert, dass sie in geeigneter Weise vorbereitet sind, nämlich, dass ein jeder die begangenen Sünden bekennt, den Vorsatz fasst, nicht mehr zu sündigen, gegebenes Ärgernis und eventuell zugefügten Schaden gutmachen will

und gleichzeitig sich vornimmt, zur gegebenen Zeit jene schweren Sünden einzeln zu bekennen, die er jetzt nicht in dieser Weise beichten kann. Über diese innere Vorbereitung und die Bedingungen, die zur Gültigkeit des Sakramentes erforderlich sind, sollen die Gläubigen von den Priestern sorgfältig unterrichtet und dazu ermahnt werden.

7. Jene, die durch eine Generalabsolution die Nachlassung der schweren Sünden erhalten haben, sollen, bevor sie erneut eine solche Lossprechung erhalten wollen, eine Ohrenbeichte ablegen, es sei denn, dass sie aus hinreichendem Grund daran gehindert werden. Auf jeden Fall aber sind sie verpflichtet, innerhalb eines Jahres zu beichten, vorausgesetzt, dass dies moralisch nicht unmöglich ist. Denn es besteht auch für sie die Vorschrift, nach der jeder Christ verpflichtet ist, alle Sünden, wenigstens die schweren, die er noch nicht einzeln gebeichtet hat, einmal im Jahre dem Priester in einer Ohrenbeichte zu bekennen (vgl. IV. Lat. Konzil, Kap. 21 mit dem Konzil von Trient: Die Lehre über das Buss-Sakrament, Kap. 5 über die Beichte und can. 7—8; Denz.-Schönm. 812; 1679—1683 und 1707—1708; vgl. auch Prop. 11 verurteilt vom Heiligen Offizium durch Dekret vom 24. Sept. 1665: DD 2031).

8. Die Priester sollen die Gläubigen darauf hinweisen, dass es für jene, auf deren Gewissen eine Todssünde lastet und die einen Beichtvater finden können, verboten ist, absichtlich oder aus Nachlässigkeit die Verpflichtung einer persönlichen Beichte zu umgehen, indem sie die Gelegenheit für eine Generalabsolution abwarten (vgl. Instruktion der Apostolischen Poenitentiarie vom 25. März 1944).

9. Damit die Gläubigen aber der Verpflichtung einer persönlichen Beichte leicht nachkommen können, soll man Sorge tragen, dass Beichtväter in den Kirchen zur Verfügung stehen, und zwar an festgesetzten Tagen und zu einer Zeit, die für die Gläubigen günstig ist.

An abgelegenen und entfernten Orten aber, wohin der Priester während des Jahres selten kommen kann, soll es so eingerichtet werden, dass er nach Möglichkeit jedesmal die Beichte einiger Poenitenten hört, während er den anderen Poenitenten, wenn die obigen Voraussetzungen (Nr. 3) gegeben sind, die sakramentale Generalabsolution erteilt, freilich aber so, dass alle Gläubigen nach Möglichkeit wenigstens einmal im Jahre eine persönliche Beichte ablegen können.

10. Die Gläubigen sollen eingehend unterrichtet werden, dass die liturgischen Feiern und die gemeinsamen Bussandachten sehr nützlich sind zur Vorbereitung eines noch fruchtbareren Bekenntnisses

der Sünden und Besserung des Lebens. Es soll aber vermieden werden, dass solche Feiern oder Andachten mit der sakramentalen Beichte und Lossprechung verwechselt werden.

Wenn im Rahmen solcher Andachten die Poenitenten ein persönliches Sündenbekenntnis abgelegt haben, soll jeder einzelne vom Beichtvater, den er aufsucht, einzeln die Lossprechung erhalten. Wenn aber eine Generalabsolution erteilt werden soll, so muss diese immer nach dem besonderen Ritus erteilt werden, der von der Kongregation für den Gottesdienst vorgeschrieben ist. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Ritus soll die Pluralform der derzeitigen sakramentalen Absolutionsformel gebraucht werden. Diese Bussandacht soll vollständig getrennt sein von der Feier des Messopfers.

11. Wer den Gläubigen tatsächlich zum Ärgernis gereicht, kann zwar zusammen mit den anderen die Generalabsolution empfangen, wenn er aufrichtig Reue zeigt und ernstlich entschlossen ist, das Ärgernis zu beseitigen; die heilige Kommunion aber soll er nur empfangen, nachdem er entsprechend dem Urteil des Beichtvaters, den er vorher persönlich aufsuchen soll, das Ärgernis behoben hat. Was die Lossprechung von reservierten Zensuren betrifft, sollen die Richtlinien des geltenden Rechtes eingehalten werden, indem man die Zeit für den Rekurs von der nächsten persönlichen Beichte ab berechnet.

12. Was die häufige oder «Andachtsbeichte» betrifft, werden die Priester darauf achten, diese den Gläubigen nicht abzuraten. Im Gegenteil, sie sollen dieselbe empfehlen wegen der reichen Früchte für das christliche Leben (vgl. *Mystici Corporis*, AAS 35, 1943, 235) und sich immer bereit zeigen, diese entgegenzunehmen, sooft sie von den Gläubigen in vernünftiger Weise darum angegangen werden. Auf jeden Fall ist es zu vermeiden, dass die persönliche Beichte nur zum Bekenntnis von schweren Sünden vorbehalten bleibt; denn dies würde die Gläubigen des grossen Segens der Beichte berauben und dem guten Ruf jener schaden, die einzeln zur Beichte gehen.

13. Die sakramentalen Generalabsolutionen, die ohne Einhaltung der obengenannten Vorschriften erteilt werden, müssen als ein schwerer Missbrauch beurteilt werden. Alle Seelenhirten sollen diese mit Nachdruck abstellen eingedenk ihrer eigenen Verantwortung für das Wohl der Seelen und die Würde des Buss-Sakramentes.

Papst Paul VI. hat diese Richtlinien in der Audienz, die er dem unterzeichneten Kardinal der Kongregation für die Glau-

Panorthodoxes Konzil in der Krise

Nicht nur Zeitpunkt und Ort des Konzils, sondern auch theologische und organisatorische Fragen bereiten Schwierigkeiten

Der Hinschied des Patriarchen Athenagoras hat auch das Interesse der Öffentlichkeit am Schicksal der orthodoxen Kirchen geweckt. Der verstorbene Ökumenische Patriarch von Konstantinopel hatte diese aus ihrer jahrhundertelangen Isoliertheit herausgeführt. Das war sein grosses Verdienst. Der nächste Schritt wäre die Berufung eines Panorthodoxen Konzils gewesen. Doch diesem Konzil stellen sich riesige Schwierigkeiten entgegen. Darüber orientiert der folgende Beitrag aus der Feder eines Fachmannes in ostkirchlichen Fragen. (Red.)

Die Vorarbeiten für ein Panorthodoxes Konzil — das erste gemeinsame Konzil seit 1200 Jahren — sind ins Stocken geraten. Diese Mitteilung, die offiziell vom Synodensekretariat in Chambésy bei Genf gemacht wurde, überrascht eigentlich nicht. Zu gross sind die Probleme, die sich in den Jahrhunderten angehäuft haben, zu schwierig erscheinen neben den inneren Problemen die politischen Gegebenheiten. Alle orthodoxen Landeskirchen von Bedeutung leben in sogenannten totalitär regierten Staaten. Zu dieser Konstellation im politischen Gefüge kommt der Mangel an qualifizierten Theologen. Darüber hinaus erschöpft sich die innerkirchliche Kommunikation — denken wir an das getrübe Verhältnis zwischen dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel und der russischen Kirche — grösstenteils in offiziellen und formalen Kontakten. Dazu kommen die Sprachschwierigkeiten, die griechischen Theologen beispielsweise haben Mühe, slawische Texte zu lesen und auch umgekehrt. Der rege Theologenaustausch früherer Jahre ist fast zum Stillstand gekommen, dies hat sich auch auf die Qualifikation der Theologen äusserst negativ ausgewirkt. Theologische Fachliteratur ist Mangelware. In der UdSSR — um wiederum ein Beispiel zu nennen — erscheint nur eine Monatszeitschrift regelmässig, ihr theologisches Niveau wird als nicht sehr hochstehend bezeichnet, offizielle Mitteilungen, schöngeistige Ansprachen und Predigten nehmen zwar viele Seiten ein, ein echtes theologisches Problem wird jedoch nicht angeschnitten. Sieht man von Bibeldruk-

benslehre am 16. Juni 1972 gewährt hat, in besonderer Weise approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, aus der Kongregation für die Glaubenslehre, am 16. Juni 1972.

FRANCISCUS CARD. SEPER
Praefectus

ken und der Herausgabe von liturgischen Büchern ab, so konnte seit mehr als fünfzig Jahren in der Sowjetunion so gut wie kein theologisches Werk erscheinen. Dazu kommt, dass die Einfuhr von theologischen Schriften Beschränkungen unterliegt. Im Gegensatz zur Situation in der UdSSR kann das rumänische Patriarchat ein regelmässig erscheinendes, vielfältiges Schrifttum vorweisen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass man heute noch nicht voraussehen kann, wann und auch wo ein Panorthodoxes Konzil stattfinden wird. Wiederholt war in gezielten Meldungen die ägyptische Hafenstadt Alexandria als Konzilsort genannt worden. Jede offizielle Bestätigung für derartige Pläne fehlt, es wurde vielmehr die Wahl eines Tagungsortes mehrmals dementiert. Bei genauem Zusehen hat der Vorschlag, in Alexandria das Konzil tagen zu lassen, allerdings seine positiven Seiten, die man nicht übersehen sollte.

Die Durchführung eines Konzils in der Sowjetunion, auf dem Heiligen Berg Athos oder auch in Griechenland oder in der Türkei ist so gut wie auszuschliessen. Ein Konzilsort in der Schweiz oder in Österreich dürfte bei den auf Tradition bedachten Orthodoxen auf Schwierigkeiten stossen. Alexandrien kämen somit keine ernsthaften Konkurrenten über den Weg. Ägypten unterhält — politisch gesehen — gute Kontakte sowohl zu Griechenland als auch zu den sozialistischen Ländern. Dazu kommt — innerkirchlich gesehen — der hohe Rang des griechisch-orthodoxen Patriarchen in dieser Stadt innerhalb der Gesamtorthodoxie.

Warum sollten sich freilich die Verantwortlichen schon jetzt so intensiv über Zeitpunkt und Ort des Konzils den Kopf zerbrechen, wo doch die interorthodoxe Vorbereitende Konzilskommission noch nicht ein einziges Mal zusammengetreten ist? Doch nicht nur das: das erste Treffen dieses Gremiums, das ursprünglich

für die erste Julihälfte dieses Jahres anberaumt war, ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Vielleicht, so hofft man im Synodensekretariat, kommt es 1973 zur Aufnahme der Beratungen dieses Gremiums. Warum diese Verschiebung, warum diese Ungewissheit? Es hat sich gezeigt, dass man sich bei den Vorbereitungen überforderte. Das erste panorthodoxe Treffen, das 1961 auf der Insel Rhodos stattfand, hatte zwar eine Reihe von Konzilsthemen zur Behandlung vorgeschlagen. Ein Teil dieser Fragen, so stellte sich inzwischen heraus, kann von jeder einzelnen Kirche sozusagen in «Eigenregie» gelöst werden. Ein weiterer Teil jedoch erfordert noch den Prozess des theologischen Heranreifens. Dieser Prozess ist zu beschleunigen; er darf jedoch nicht unterbunden oder abgebrochen werden. Das ist es, was die Orthodoxie in diesen Tagen in so grosse Schwierigkeiten gestürzt hat.

Doch nicht nur theologische Probleme, die noch nicht ausgereift sind, stellen die Durchführung des Konzils zumindest in Frage. Es sind vor allem organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Konzilsversammlung. Grundsätzlich haben die orthodoxen Bischöfe natürlich das Recht, an den Konzilsberatungen teilzunehmen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass noch vor Einberufung des Konzils eine einmütige gesamtorthodoxe Entscheidung getroffen wird, die dahin geht, dass die einzelnen Kirchen bloss Delegationen zum Konzil entsenden. Somit wäre jede Kirche vertreten, nicht jedoch jeder einzelne Bischof. Dies war übrigens auch auf den alten Konzilien des ersten Jahrtausends nicht der Fall. So war beispielsweise die westliche Kirche auf den sieben Ost und West gemeinsamen Konzilien, nur sporadisch vertreten. Dies lag nicht zuletzt daran, dass diese Konzilien ausschliesslich im Osten tagten und Reisen damals mehr als ein kurzes Abenteuer bedeuten konnte.

Heute sind es vor allem politische Gründe, die Bischöfe an der Teilnahme an kirchlichen Versammlungen ausserhalb ihrer Heimat hindern können. Sollte sich die Orthodoxie dazu entschliessen, nur

Weltorthodoxie in Zahlen

Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel	350 000
Orthodoxe Kirche von Finnland	72 000
Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Alexandrien	50 000—
Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Antiochien	300 000— 500 000
Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Jerusalem	15 000— 75 000
Orthodoxe Kirche von Griechenland	7 500 000— 8 000 000
Russisch-Orthodoxes Patriarchat von Moskau	30 000 000—50 000 000
Orthodoxe Kirche von Georgien	1 000 000— 2 500 000
Orthodoxe Kirche in Polen	400 000
Orthodoxes Patriarchat von Serbien (einschl. Mazedonien)	8 000 000— 9 000 000
Orthodoxes Patriarchat von Rumänien	13 000 000—14 000 000
Orthodoxe Kirche von Albanien	215 000
Orthodoxes Patriarchat von Bulgarien	6 000 000— 7 000 000
Orthodoxe Kirche von Zypern	400 000— 480 000

(aus: Atlas zur Kirchengeschichte, Herder, Freiburg i. Br., 1970, S. 80*)

Kirchen-Delegationen zum Konzil zuzulassen, so wäre dieser Schritt auch für die katholische Kirche von prinzipieller Bedeutung. Dies könnte bedeuten, dass ein Drittes Vatikanum um vieles beweglicher und aktiver sein könnte als die letzte Kirchenversammlung.

Doch: Die Würfel sind noch nicht gefallen, die Weichen noch nicht gestellt. Die Arbeiten werden in den kommenden Monaten — trotz aller Schwierigkeiten — weitergehen. Die Fortschritte werden nicht zuletzt von der Erneuerung abhängen, die in der Orthodoxie vor sich

geht. Sie wird auch von der Fortentwicklung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen orthodoxen Kirchen abhängen.

Mehr noch: Die Orthodoxen sehen auf die katholische Kirche, die bereits im letzten Dezennium ihr Konzil durchgeführt hat. Sie verfolgen mit Aufmerksamkeit, wie in der katholischen Kirche die Beschlüsse des Konzils durchgeführt werden. Die Erneuerung der Gemeinschaft der Kirchen in Lehre und Leben ist, kurz gesagt, entscheidend für die Entwicklung der kommenden Jahre.

Franz Hummer

Er ist vor Gott dafür verantwortlich. Gott fällt das Urteil über die Herzen. Der Autofahrer wird über seine Fahrweise beurteilt, nicht über die Folgen, wie z. B. den Unfall.

Niemand hat die Absicht zu töten.

Gewisse Menschen unterwerfen sich jedoch der Maschine. Die Leidenschaft, sich geltend zu machen, treibt sie. Sie betrachten das Auto als ein Mittel zur Entdeckung des eigenen Wertes, zum Ausgleich. Sie lassen sich von der Geschwindigkeit berauschen. Sie betrachten das Autofahren als Vergnügen, obwohl sie wissen, dass eine Viertelsekunde Unaufmerksamkeit einen katastrophalen Zusammenstoß oder eine Erschütterung mit sich bringen kann. Sie glauben, sie stehen über den Gesetzen; sie lassen nicht gelten, dass Müdigkeit sie übermannen, dass ihr Temperament Grenzen haben kann. Kurz, sie machen aus dem Wagen einen Götzen, dem sie dienen, ohne auf die Mitmenschen, auf sich selber, auf Gott Rücksicht zu nehmen.

Aus diesem Grund müssen wir den Mut haben, euch zu sagen, dass jeder Autofahrer, der sich in einen Zustand versetzt, in dem er die Beherrschung seines Wagens ernstlich verliert, vor Gott einen objektiv schweren Fehler begeht, selbst wenn seine Handlungsweise keine dramatischen Folgen nach sich zieht.

Nehmen wir Beispiele:

der Fahrer, der ohne Übersicht überholt, der Fahrer, der Alkohol genießt, wenn er weiß, dass er fahren muss,

der Fahrer, der um seine Nervenermüdung weiß und trotzdem viele Stunden fährt, ohne auszuruhen,

der Fahrer, der die Geschwindigkeit seines Wagens auf die höchste Stufe treibt, der Besitzer, der sein Fahrzeug nie richtig instand setzt...

Ich glaube, ein solcher Christ setzt eine öffentliche Handlung, durch die er die Gemeinschaft mit dem bricht, den er als seinen Schöpfer, den Herrn seines Lebens anerkennt.

Doch der Christ ist nicht der Mensch, dessen Grundmotiv die Angst vor der Sünde ist. Er ist vom Geiste Christi be-seelt und will daher ein befreiter Mensch sein, einer der imstande ist, «ja» und «nein» zu sagen.

Wie Paulus anerkennt er, dass alles zum Guten dienen kann, also nebst anderem auch der Wagen. Er ist ein Gut. Warum sollte man dieses Transportmittel verachten; es ist ja eine Frucht des Verstan-

¹ Übersetzte Geschwindigkeit: 25 %; Nichtbeachtung des Vortrittsrechtes: 17 %; Alkohol: 9 %; Linksfahren: 9 %; Unaufmerksamkeit und Zerstreuung: 8 %; Richtungsänderung ohne vorherige Anzeige: 7 %; ungeregeltes oder verbotenes Überholen: 6 %.

Nicht Sklave, sondern Herr der Maschine

Hirtenbrief des Erzbischofs von Paris über die Verantwortung der Autofahrer auf der Strasse

In allen Kirchen der Erzdiözese Paris wurde zu Beginn dieses Monats ein Hirten Schreiben des Oberhirten, Kardinal François Marty, verlesen. Es ist der erste Hirtenbrief seit 1968 und befasst sich mit einem Thema, das in unserer Wohlstandsgesellschaft immer brennender wird: die Verantwortung der Autofahrer gegenüber dem Leben der Mitmenschen. Hier der Wortlaut des aktuellen Pastoral Schreibens in deutscher Übertragung:

Brüder,

Das menschliche Leben ist in Gefahr.

Auf viele Arten. Durch die Kriege und Gewalttaten, die aus der Ungerechtigkeit emporwachsen. Durch die Unterentwicklung vieler Völker. Durch die Umweltverschmutzung. Durch seinen Rhythmus und seine Last, die für manchen selbst hier in Paris unerträglich geworden sind...

Auf den Strassen.

Ich will heute nur diesen Fall aufgreifen: die Lebensgefahr, die das Autofahren für viele bedeutet. Die Zahlen beweisen es. In den drei Monaten Juni, Juli, August 1971 sind 4700 Menschen getötet worden, und Tausende von Verletzten sind für den Rest ihres Lebens behindert.

Es ist richtig, die Probleme der Strasse sind verwickelt: die Infrastruktur der Strassen, die Entwicklung der Kollektivtransporte, die Organisation und die Überwachung des Verkehrs. Auch die wirtschaftlichen und die politischen Probleme seien nicht vergessen, welche die Autoindustrie unserer Gesellschaft stellt. Auch das sei anerkannt, dass es unvermeidliche Katastrophen und unvorhersehbare Irrtümer gibt.

Es steht aber fest, dass in beinahe 90 % der Fälle die Lenker die erste Verantwortung für den Unfall tragen. Man kennt

die Ursachen: übersetzte Geschwindigkeit, Nichtbeachten des Vortrittsrechtes, Alkohol, Linksfahren, Unaufmerksamkeit und Zerstreuung, Richtungsänderung ohne vorherige Anzeige, ungeregeltes oder verbotenes Überholen¹.

Als euer Oberhirte und gestützt auf die geistige Autorität, die mir verliehen wurde, wende ich mich daher an euch, Christen von Paris, wenn ihr den Fahrausweis und ein Auto besitzt, vor allem an die von euch, die das Glück haben, auf der Strasse zum Ort der Ferien-erholung zu fahren.

Ich muss euch auf folgendes hinweisen: Euer Auto ist kein Spielzeug, sondern ein Transportmittel. Es ist ein Werkzeug, eine Maschine, wie sie in Italien sagen. Es funktioniert nicht von selber. Es ist für den Dienst am Menschen bestimmt, nicht zu ihrer Zerstörung.

Der Fahrer ist daher sein Herr. Und er muss es für die ganze Dauer seiner Reise bleiben. Er hat ein Werkzeug in der Hand und trägt dafür die Verantwortung. Das bedeutet, dass das Fahren eine ernste Sache ist; diese menschliche Tätigkeit ist eher der Arbeit des Lokomotivführers verwandt als dem Spiel des Kindes im Pausenhof. Das Lenkrad in der Hand halten ist eine ebenso ernste Tat wie die Arbeit mit dem Operationsmesser: man kann das Leben damit verteidigen, hat aber auch die Möglichkeit, den Tod zu verursachen.

Über Leben und Tod trägt nicht die materielle Maschine die Verantwortung, sondern nur der Mensch.

Er ist vor den Menschen dafür verantwortlich; auf dem Gebiet, mit dem wir uns befassen, sind die Gerichtshöfe zuständig.

des, deren Nützlichkeit keines Beweises mehr bedarf. Ich will noch mehr sagen: dieses Werkzeug kann zur Entfaltung dienen, kann glücklicher machen, sogar erziehen.

Das Auto kann eine Gelegenheit zur Aszese sein: es lehrt den Gebrauch der Freiheit, führt zur Selbstbeherrschung, ist eine Schule der Bereitschaft, sich der Wirklichkeit zu fügen, sich freiwillig dem Gesetze zu unterwerfen, auf die andern zu achten.

Ich kenne Autofahrer, die sich die vernünftige Achtung vor dem Gesetz des Strassenverkehrs auferlegen, vor allem die Beschränkung der Geschwindigkeit. Sie tun das nicht aus Angst vor der Polizei, nicht nur aus der Sorge, das Gesetz anzuwenden, sondern aus Liebe zu den andern, welchen diese Regeln Schutz ver-

schaffen wollen. Sie könnten beschleunigen, hätten die Möglichkeit dazu...; aus Liebe zu denen, die bei ihnen und um sie herum sind, sind sie imstande, «nein» zu sagen.

Brüder, ihr dürft an eurem Wagen Freude haben. Aber werdet nie seine Sklaven! Seid freie Männer und Frauen!

Gebt dieses Zeugnis kollektiv in euren Familien und vor allen auf der Strasse. Die Strasse ist heute eine kollektive Wirklichkeit, die von den Christen ein kollektives Zeugnis der Nächstenliebe verlangt.

Gute Ferien und gute Erholung!

Euer Erzbischof

(Für die SKZ aus dem Französischen übersetzt von H. P.)

man sonst Konkubinat und Ehe auseinanderhalten können? (Vgl. Diskussion um das Konkubinatsverbot im Zürcher Kantonsrat.)

Ehe konstituiert sich

Wie sich die Synodenkommission zur Frage der Begründung der Ehe stellt, erfährt man erstmals im Abschnitt «Konstituierung» (11.32): «Der eheliche Wille (consensus) kann eine Ehe nur konstituieren, wenn die entsprechende Fähigkeit zur Lebens- und Liebesgemeinschaft vorliegt, «und dieser Ehwille wird weiterhin präzisiert als «freies, gegenseitiges und persönliches Engagement».

Vollen Aufschluss erhält man dann unter dem Titel «Der Eheabschluss» (13.1): «Der Ehebeginn kann schon dadurch gegeben sein, dass zwei ehefähige Menschen sich im Gewissen vor Gott endgültig gebunden haben und das vor der Umwelt nicht verhehlen,» und: «Das bedeutet für die Ehe: es ist zu unterscheiden zwischen Ehebeginn und kirchlicher Trauung.»

Die «Heirat» (kirchliche oder zivile) ist also kein «konstituierendes Element» der Ehe. Das ist der grundlegendste Widerspruch mit der kirchlichen Ehelehre.

Dass der gegenseitige «Ehwille» das erste Wesenselement der Ehe ist, versteht sich von selbst, und wurde nie anders gelehrt. Die Ehe kommt zustande durch die rechtmässige Erklärung des beiderseitigen Ehwillens... die eheliche Willenseinigung ist für die Gründung der Ehe so wesentlich, dass sie durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann². (can. 1081. § 1.) Wo er bei der Eheschliessung erwiesenermassen fehlt, wird die Ehe als ungültig erklärt. Er genügt aber für sich allein nicht, um eine Ehe zu konstituieren und zwar wird das aus der Natur der Ehe, nicht nur aus dem «geltenden Kirchenrecht» erschlossen, denn der menschliche Wille, auch der ehrlichste, ist wandelbar und braucht eine äussere Sicherung. Die einzig mögliche Sicherung in der menschlichen Gesellschaft ist aber eine rechtliche Bindung durch einen Vertrag, dessen Leistungen einerseits genau fixiert und andererseits gesetzlich erzwungen werden können. Ein solcher Vertrag (oder Bund) gehört daher zu den Wesenselementen der Ehe, ja, er schliesst den rechten Ehwillen ein und drückt ihn aus³. Ist diese Sicherheit nach Inhalt und Dauer durch einen Vertrags-Schluss gegeben, dann ist die Ehe kompakt und besitzt alle notwendigen

Die Ehe ... Recht oder Liebe?

Bemerkungen zu einem Arbeitspapier der Synode 72

Die Sachkommission der Synode 72 «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft» hat Ende April (SKZ 1972/Nr. 15) den Entwurf einer Synodenvorlage herausgebracht, die das Thema «Die Ehe im Werden und in der Krise» zur Diskussion stellt¹. Wie die Benennung «Entwurf» andeutet, handelt es sich noch nicht um eine definitive Synodenvorlage, sondern um ein «Arbeitspapier» (AP), das die Diskussion anregen und zugleich kanalisieren soll. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollen dann bestimmend sein für die endgültige Redaktion der eigentlichen Synodenvorlage. Die hier vorgelegte Analyse dieses AP ist somit als Diskussionsbeitrag gedacht, beschränkt sich aber nur auf den ersten Teil des AP, über das «Wesen der Ehe». (Er wurde unverändert aus dem ersten Diskussionsvorschlag dieser Kommission vom 15. September 1971 übernommen und es erscheint kaum glaublich, dass er nicht bestritten wurde!)

«Die Ehe ist eine Lebens- und Liebesgemeinschaft»

Mit diesen Worten beginnt der erste Teil der wohl als Definition der Ehe in der Sicht der Kommission betrachtet werden muss: «Die Ehe ist eine Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen Mann und Frau, in der diese sich gegenseitig fördern und zur gesamt menschlichen Vollendung führen». Dadurch, dass in dieser «Definition» weder von einer Rechtsgrundlage, noch von den naturgegebenen Ehe-Zwecken die Rede ist, wird darin

schon die ganze «neue Ehe-Moral» ersichtlich, die das AP anbieten will.

Vergleicht man diese Definition mit den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die Ehe, besonders jener der Pastoral-Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 48 ff., (und unsere Synoden sollen ja das Konzil in unserm Land verwirklichen), so werden verschiedene und wesentliche Abweichungen sichtbar:

«Die innige Gemeinschaft des Ehelebens und der ehelichen Liebe, vom Schöpfer begründet und mit einer eigenen Gesetzlichkeit versehen, wird durch den ehelichen Vertrag (Bund), d.h. durch eine unwiderrufliche gegenseitige Zustimmung gestiftet. So entsteht durch menschliches Tun, indem sich die Eheleute einander hingeben und annehmen (im gegenseitigen «Ja-Wort») ein nach göttlicher Anordnung fester Stand, auch vor der Gesellschaft. Dieses heilige Band im Hinblick auf das Wohl der Eheleute und der Nachkommenschaft sowie das Wohl der Gesellschaft, nicht menschlicher Willkür.»

Darin, dass die Ehe eine «Lebens- und Liebesgemeinschaft zwischen Mann und Frau» ist, sind sich Synodenkommission und Konzil einig, wodurch diese aber begründet und dieses Zusammenleben zur eigentlichen «Ehe» wird, ist in der Definition des AP nicht gesagt. Es müsste aber gesagt werden, denn die eigentliche Ehe muss doch abgegrenzt werden gegen alle andern Formen des Zusammenlebens zwischen Mann und Frau. Wie sollte

¹ Siehe den Wortlaut des Entwurfs in SKZ Nr. 15/1972, S. 219—21.

² Siehe die Ausführungen des Kanonisten Joseph Wenner im Artikel «Ehe»: LThK Bd. 3 (1959), Spalte 692.

³ So Hermann Volk im dogmatischen Teil des Artikels «Ehe», LThK 3, Spalte 682.

Wesenselemente. Das nachfolgende Zusammenleben der Eheleute ist nur die Verwirklichung des Ehepaktes; es kann gut oder weniger gut sein, es berührt die Geltung des Vertrages nicht und kann kein Grund sein, ihn aufzulösen. Man kann also sehr wohl sagen, «dass der Mensch in die Ehe trete» wie bei jedem andern «Stand», und der «Werdeprozess» der Ehe kann sich nur auf das dem Eheabschluss folgende gemeinsame Leben beziehen, nicht auf die Ehe an sich; (so sehr es natürlich richtig ist, dass die gegenseitige Liebe und die intendierte Selbstentfaltung ständig wachsen und sich entwickeln soll).

... und der sakramentale Charakter

Diese «punktuelle» Vollständigkeit ist allein schon für das Zu-Stande-Kommen des Sakramentes der Ehe erforderlich. Das Sakrament ist gegeben, wenn (abgesehen von der rechten Absicht des Empfängers und des Spenders) Materie und Form gleichzeitig vorhanden sind. Bei der Ehe ist aber, nach ständiger Lehre der Kirche, die abgegebene Erklärung des Ehwillens die Materie und dessen Annahme die Form des Sakramentes. Mit dem gegebenen «Ja-Wort» beider Ehepartner ist also das Sakrament gegeben, d. h. es sind alle wesentlichen Elemente vorhanden; was wiederum nicht heisst, dass die Gnaden dieses Sakramentes auf diesen Augenblick beschränkt seien und nicht das ganze Eheleben einen sakramentalen Charakter trage⁴.

Der Hinweis «Demzufolge ist die ganze Ehe-Entwicklung selbst sakramentales Heilsgeschehen, nicht nur der Augenblick der Eheschliessung» (11.2) berechtigt darum nicht dazu, die Sakramentenlehre der Kirche abzuändern; ebensowenig wie die Behauptung von «neuen Erkenntnissen in der Sakramententheologie». Was heisst hier Erkenntnis? Jedenfalls nicht das Lehramt der Kirche. Eine so folgenreiche Umdeutung in die Synode einzubringen, ist unverantwortlich. Höchstens könnte man die Ehe als eine Art «Dauersakrament» auffassen, wie das vom Sakrament des Altares gesagt wird; aber auch da spricht man nicht von einem «Werde-Prozess» (sacramentum in statu fieri?).

... aber der juristische Charakter?

Wenn man die Unvollständigkeit der Definition damit begründet, dass man eine ontologische, nicht eine juristische Definition geben wolle, und daher rechtliche Begriffe möglichst ausklammere, so mag das berechtigt sein, soweit man an menschliches (kirchliches oder staatliches) Eherecht denkt. Das wollte und tat ja auch das Konzil, und ersetzte darum in seinen Grundaussagen über die Ehe (siehe oben) das Wort «Ehevertrag» mit dem mehr biblischen Ausdruck «Ehebund».

Es verdeutlicht aber diesen Ausdruck sogleich mit einer Umschreibung («unwiderrufliche Zustimmung»), die doch wieder auf unsern «Vertrag» hinausläuft. Auch kommt es im gleichen Zusammenhang nicht darum herum, von «göttlichen Gesetzen» zu sprechen, weil eben nicht schon das tatsächliche Zusammenleben von Mann und Frau, auch nicht mit dem Willen zu geschlechtlicher Einswerdung, die Ehe ist, sondern die Zustimmung zur göttlichen «Institution», d. h. einem festen Rahmen bestimmter Rechte und Pflichten.

Von diesen Rechten und Pflichten spricht ja auch der hl. Paulus (1 Kor 7,3 ff.), der doch gewiss in diesem Zusammenhang nicht das (menschliche) Kirchenrecht darlegen wollte.

Das AP aber tut eine solche Redeweise (nämlich die Auffassung der Ehe als blosser Vertrag über das Recht auf den eigenen Leib), als Zeichen «eines überholten, einseitigen Ehebegriffes» ab (21.421).

Die Ehe ist, wie aus allen kirchlichen Dokumenten hervorgeht, substantiell ein Vertrag (eine unwiderrufliche, gegenseitige Zustimmung) und wenn das vorliegende Synodenpapier dies verneinen wollte, so wäre das *ein unerträglicher Affront gegen die gesamte Ehelehre und Ehemoral* der katholischen Kirche; wenn es aber nur heissen soll, die Ehe sei *mehr* als ein blosser Vertrag; dann ist die Behauptung der Rückständigkeit immer noch injuriös, insofern keine kirchliche Ehelehre das je geleugnet hat⁵. Somit bleiben auch *die Kriterien zur Beurteilung der Gültigkeit* einer Ehe, soweit sie von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages her genommen werden, weiterhin bestehen, trotz «neuen Erkenntnissen» in der Sakramententheologie.

... und dessen öffentliche Bekundung?

Ist also der Ehwille und dessen gegenseitige Bekundung (=Vertrag) das eigentliche Konstituierende der Ehe, so kann immerhin noch gefragt werden, ob und *warum diese Bekundung öffentlich sein muss*. Dass die Ehe nicht einfach eine Privatsache der Ehepartner ist, sondern eine «soziale Dimension» hat, anerkennt auch das AP (11.32). Es zieht aber daraus nur sehr unbestimmte Folgerungen («in aller Öffentlichkeit zueinander stehen», «vor der Umwelt nicht verhehlen»). Ob das durch eine öffentliche Erklärung (Formalakt) zu geschehen habe, wie dies sowohl die Kirche als der Staat verlangt, oder ob es genügt, ihre Zusammengehörigkeit «nicht zu verbergen», wird nicht gesagt.

Kirchenrechtlich ist ja diese Frage vom Trienter Konzil durch das Verbot klandestiner Ehen entschieden worden. Theologisch, resp. naturrechtlich lässt sich die Sache nicht einfach übers Knie brechen.

Denn *vor* dem genannten Dekret waren solche Geheimehen offenbar als gültige Ehe anerkannt. *Klandestine Ehe ist aber nicht das Gleiche wie «Gewissensehe»*, die offenbar im Text des AP (13.1) gemeint ist. Ob und wann eine solche gerechtfertigt werden kann, muss aus der Natur der Ehe erschlossen werden (soweit keine lehramtliche Erklärung vorliegt). Kajetan Kriech hat die Frage ausführlich behandelt und kommt zur grundlegenden Aussage⁶: «Insofern die Ehe keine blosse Privatsache ist, sondern ihrem Wesen nach eine gesellschaftliche Grundinstitution darstellt, wird irgendeine von der gesellschaftlichen Autorität jeweils festgelegte Rechtsform für den Eheabschluss nötig sein, die grundsätzlich auch für den Gewissensbereich Geltung hat».

Er bedenkt aber auch, dass der Fall eintreten könne, wo äussere Umstände und gesellschaftliche Verhältnisse das Grundrecht auf Eheabschluss in empfindlicher Weise beschränken können und glaubt, dass in diesem Falle der Grundsatz angewendet werden kann: *Lex positiva non obligat cum gravi incommodo* (ein positives Gesetz verpflichtet nicht bei schweren Nachteilen).

Damit ist wohl ausgesprochen: 1) dass irgend eine öffentliche Erklärung des Ehwillens positiv durch göttliches Gesetz (die menschlichen Gesetzgeber setzten ja nur die konkrete Form fest) verlangt ist; 2) dass die Schwere der Nachteile objektiv und sicher feststellbar (durch Fachleute) ist, und 3) dass auch keine kirchliche «Geheimehe» möglich ist.

Was ergibt sich daraus?

Ist die Grundauffassung der Ehe in diesem AP verfehlt oder doch unvollständig, so sind die Folgerungen daraus, soweit sie sich logisch ergeben, auch nicht richtig. Es sei hier nur auf zwei der wichtigsten hingewiesen:

1. «Es ist zu unterscheiden zwischen Ehebeginn und kirchlicher Trauung» (13,1). Da, wie gesagt, die Ehe wesentlich durch den Ehevertrag konstituiert wird und dieser Vertrag durch die öffentliche Bekundung das äussere Zeichen des Sakramentes bildet, ist eine solche Unterscheidung nicht möglich.

2. «Ehen können sterben (Erfahrungstatsache) weil alle affektive Liebe erstorben ist» (11,2), samt der weiteren Folgerung, dass in solchen Fällen «eine ver-

⁴ Das hat bereits Pfarrer Justin Oswald in seinem Beitrag genügend klar gemacht: SKZ Nr. 22/1972, S. 325.

⁵ Vgl. LThK a. a. O., Spalte 686: Das «ius in corpus»... «wäre für sich allein kein sittlich *adäquates* Vertragsobjekt».

⁶ Im Artikel «Vorehelicher Geschlechtsverkehr in moraltheologischer Sicht» in SKZ 138 (1970), S. 278.

antwortbare (!) Wiederverheiratung) möglich sein müsse (vgl. 24,3 und 4). Die Unauflöslichkeit der Ehe beruht eben nicht auf der «affektiven Liebe», die niemals ein Garant der Beständigkeit sein kann, sondern auf dem vertragsrechtlich geschützten Ehwillen, der vom Weiterbestand der Affekte unabhängig ist und sein muss. Das ist ja gerade der Sinn des strikten Scheidungsverbotens Christi (Mt 5,32 und 19,9), dessen Umdeutung in ein «Zielgebot» (ibi) niemals gelingen kann. Der Grundfehler dieser Synoden-Vorlage

liegt also darin, dass sie eine Ehe ohne rechtlichen Charakter definieren will, und damit implicite auch die Ehe als «Institution» leugnet. Das steht aber im Widerspruch zur gesamen Lehrtradition der Kirche. Eine «neue Ehe-Theologie» in die Gesamtkirche «einzubringen», kann aber nie und nimmer Sinn und Sache einer Diözesan- oder Landessynode sein. Wird dies dennoch versucht, so ist eine unheilbare Spaltung, nicht nur zwischen Bischof und Synode, sondern auch unter den Synodalen selbst die sichere Folge.

Thomas Gächter

Die Synode 72 als ökumenisches Ereignis

Die Interdiözesane Vorbereitungs-kommission der Synode 72 hielt am 30. Juni und 1. Juli 1972 in Freiburg ihre Schluss-sitzung ab. Anlässlich dieser Sitzung hielt Pfarrer Robert Grimm (Lignières NE), der Berater des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in dieser Kommission, in seinem Namen und im Namen des Beraters der Christkatholischen Kirche der Schweiz, Pfarrers Franz Ackermann (Olten), die unten abgedruckte Ansprache. Bischofsvikar Dr. Ivo Fürer (St. Gallen), der Präsident der Interdiözesanen Vorbereitungs-kommission, dankte den beiden Beratern der andern Konfessionen für ihre aktive Mitarbeit. Er bat sie, diesen Dank weiterzuleiten an den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und an den Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz, die der Synode 72 qualifizierte Leute zur Verfügung gestellt haben (or).

Gehrter Herr Präsident,
liebe Freunde!

Ich zaudere fast ein wenig, anlässlich dieser letzten Sitzung der Interdiözesanen Vorbereitungs-kommission der Synode 72 das Wort zu ergreifen, habe ich mich doch keineswegs als «Beobachter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes» gefühlt, sondern vielmehr als Glied einer Familie. Weil aber das Schweigen als Gleichgültigkeit ausgelegt werden könnte, möchte ich euch folgendes sagen:

Wir sind voll Erstaunen und fast ein wenig neidisch auf das, was ihr da unternehmt. Es braucht dazu Mut, denn ihr kennt die Risiken, die euch erwarten. Mit ein klein wenig Furcht, aber mit viel mehr Hoffnung nehmt ihr sie auf vorbildliche Art und Weise auf euch. Ihr vermittelt uns damit ein neues Bild der römisch-katholischen Kirche der Schweiz. Wir sind in der Gefahr, diese Kirche allzuleicht von aussen her als monolithisch und autoritär abzustempeln; nun aber entdecken wir sie (um wahr zu sein, bereits seit dem Vatikanum II!) als suchende Kirche, als nicht selbstsichere, demütige Kirche, als viel freier als wir

es glaubten. Und wir denken da an unsere eigene Kirche und fragen uns oft, ob wir das, was ihr unternommen habt, überhaupt hätten machen und wagen können. Sicher, wir haben unsere Reform im XVI. Jahrhundert gehabt, aber seither... Ich habe mich nicht zuletzt deswegen bei euch daheim gefühlt, weil ich hier die gleichen Fragen, die gleichen Spannungen getroffen habe wie in unseren Kirchen. Tatsächlich wird es immer offener, dass die Trennungen und Gegensätze immer weniger zwischen den Konfessionen als vielmehr innerhalb ihnen sich finden. Wir können heute keine biblische Frage studieren, kein ethisches oder seelsorgerliches Problem lösen, ohne eure Theologen zu berücksichtigen — und wir wissen, dass das gleiche auch bei euch der Fall ist.

Wir wissen uns angesichts der Erwartungen und Fragen der Welt alle im gleichen Boot. Die Wogen, die euch bedrän-

gen, sind die gleichen, die auch an uns heranfluten. Diese Schicksalsgemeinschaft haben wir auf den verschiedenen Ebenen der Vorbereitung der Synode, besonders aber in der Arbeit der Sachkommissionen erfahren; sie freut und stärkt uns. Darf ich euch noch sagen, dass eure und unsere Theologen immer mehr Mühe bekunden, ernsthaft die Gründe zu rechtfertigen, die uns noch trennen und die uns daran hindern, uns gegenseitig Gemeinschaft in der Eucharistie zu gewähren. Ich habe mir heute morgen Gewalt antun müssen, nicht mit euch zusammen das Brot und den Wein des Herrenmahles zu teilen; einzig meine offizielle Funktion hat mich davon ferngehalten...

Die protestantische Kirche kann nicht mehr nur Zuschauerin sein, um mit einer gewissen Schadenfreude die Schwierigkeiten abzuwarten, denen ihr begegnen werdet, den Krisen entgegenzusehen, die ihr unweigerlich durchstehen müsst, die Fehlritte zu konstatieren, die ihr begehen werdet. Diese sich distanzierende Haltung ist heute nicht mehr möglich. Die Epoche ist vorbei, in der wir uns oft genug durch den Gegensatz zu eurer Kirche selbst verstanden. Sicher ist die Synode 72 eine Sache der römisch-katholischen Kirche der Schweiz, doch spüren wir uns von ihr zutiefst angesprochen; dies vor allem deswegen, weil wir durch die Erneuerung jeder Konfession eines Tages doch dazu kommen werden, der Welt eine erneuerte und geeinte Kirche vorzeigen zu können.

Aus diesen Gefühlen heraus und in dieser Hoffnung darf ich im Namen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes unsere Dankbarkeit ausdrücken, dass ihr uns in diesem Ausmass zu euren Arbeiten herangezogen habt. Wir versichern euch unseres Gebetes.

Robert Grimm

Zur «Affäre der Kapuziner in Romont»

Wie sich die Ereignisse abspielten

Es kann bei diesen paar einführenden Feststellungen nicht darum gehen, zu polemisieren oder Öl in das Feuer zu gießen in einer Angelegenheit, die in sich schon verworren genug ist, sondern ganz einfach und sachlich die Ereignisse festzuhalten, wie sie sich zugetragen haben und wie sie zum Teil schon in der Presse dargelegt wurden. Bei den vielfältigen und sich oft widersprechenden Ideen, die gegenwärtig die Kirche und die Gläubigen bewegen, ist es tatsächlich nicht immer leicht, sich zurechtzufinden. Wir sind Zeugen von Auseinandersetzungen,

die immer zugespitzter und ausschliesslicher werden. Die geistigen Strömungen begegnen sich gegenseitig mit Argumenten, die auf der einen wie auf der anderen Seite ins Gewicht fallen. So ist ein klarer und eindeutiger Stellungsbezug äusserst schwierig. Doch nun zum Fall Romont.

Der Auftrag an die Kapuziner

Im Herbst 1971 hat der Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg P. Charles Dousse mit der Seelsorge der ACAR (Action Catholique Agricole et Rurale)

und P. Christian Grand mit derjenigen der JRC/JRCF (Jeunesse Rurale Chrétienne Masculine et Féminine) betreut. Die beiden jungen Kapuziner erfüllten ihre Aufgabe vom alten Kapuzinerkloster in Romont aus, das ihnen von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellt wurde. Sie waren dann im Februar dieses Jahres auch die beiden einzigen Unterzeichner des bekannten «Manifests der 32», die im Kanton Freiburg ansässig sind, eben in Romont, dem Hauptort des Glanebezirkes.

Der Entschluss der Bürgergemeinde von Romont

Am 23. Juni letztthin beschloss die Versammlung der Bürger von Romont, vom Provinzial der Kapuziner zu verlangen, dass er die zwei Seelsorger abberufe, weil sie eine politische Tätigkeit entfalteteten, die mit ihrem Seelsorgeamt nicht vereinbar sei. Sie stellte dabei fest, dass der Kapuzinerorden, der seit Jahrzehnten in Romont vertreten ist, berufen worden sei, um ein religiöses Apostolat auszuüben. Sie warf den beiden Kapuzinern vor, im Kloster nicht bloss das Kantonale Sekretariat der Landjugend aufzubauen, sondern es zu einem offenen Haus zu machen, wo viele Jugendliche ein- und ausgingen, nicht bloss Freiburger, sondern auch Angehörige des «Mouvement Socialiste Autonome» (MSA), einer Organisation, die in sehr engem Kontakt stehe mit der «Revolutionären Marxistischen Liga» (LMR). Ob dieser Situation kam die Bürgergemeinde zum Schluss, dass sie eine politische Bewegung zum Nachteil anderer unterstütze und aus diesem Grund vom Provinzial der Kapuziner den Abzug der beiden Geistlichen fordere. Darauf angesprochen, erklärte einer der beiden Kapuziner, P. Christian Grand, die Schikanen hätten im Februar begonnen, nachdem sie das «Manifest der 32» unterzeichnet hätten. Er wies auch den Vorwurf zurück, dass die meisten Besucher des Jugendzentrums aus anderen Kantonen kämen. Was das «MSA» anbetrifft, sagte er, dass Jugendliche sich wohl zu Diskussionen trafen und ihrerseits Kontakte mit der revolutionären marxistischen Liga hätten. Am 5. Juli 1972, folgte dann eine

Pressekonferenz der Kommission der Bürgergemeinde

Sie wurde einberufen, um den Journalisten ihren Standpunkt genau darzulegen. Deren Präsident, Me Grand, wies darauf hin, dass es keineswegs darum gehe, Öl in das Feuer zu giessen, sondern in Romont den Frieden wiederherzustellen. Er umriss kurz nochmals die Ereignisse: Im Februar 1972 unterzeichneten die zwei Kapuziner das Dienstverweigerungsmanifest der 32. Am 14. Februar wurde in Romont ein Flugblatt verteilt, das vom

«MSA» unterzeichnet war und die Jungen der Gegend zu einem Vortrag des Mitgliedes des Politbüros der Revolutionären Marxistischen Liga (LMR), A. Udry, in Freiburg einlud. Der Sekretär dieses «MSA» wäre zugleich ein Mitglied der leitenden Gremien der «Jeunesse Rurale Chrétienne», deren Seelsorger einer der beiden Kapuziner ist, und deren Sekretariat im Kloster von Romont untergebracht sei.

Im wesentlichen wurde den beiden Ordensleuten laut Pressekonferenz erneut vorgeworfen, ihre Stellung zu politischen Aktionen zu missbrauchen. Die Kommission der Bürgergemeinde erklärte sich auch keineswegs gewillt, von ihrem Standpunkt abzugehen, dies um so mehr, als eine Unterschriftensammlung zur Unterstützung ihres Beschlusses bis jetzt über tausend Unterschriften eingetragen haben soll.

Soweit die Ereignisse, wie sie sich in Romont nacheinander abgespielt haben. Dabei fällt es äusserst schwer, sich ein genaues Bild über die Situation zu verschaffen und sich ein Urteil darüber zu bilden. Die einen haben den Eindruck, die Auseinandersetzung werde nicht sachlich genug geführt. Anderen scheint es nicht unbedingt richtig, dass so scharf vorgegangen wird. Man ist sich aber einig, dass Fehler begangen worden sind. Am Freitagnachmittag, 7. Juli, nun veröffentlichten nach einem Besuch in Romont der Kapuzinerprovinzial und sein Rat ein Communiqué, das einerseits die Anschuldigungen der Bürgergemeindeversammlung zum grossen Teil zurückweist und sich andererseits mit den beiden Patres solidarisch erklärt und der Hoffnung Ausdruck gibt, dass ein Verbleiben der beiden Mitbrüder in Romont ermöglicht wird. Das Communiqué folgt abschliessend im Wortlaut.

Joseph Vonlanthen

Stellungnahme des Provinzrates der Schweizer Kapuziner

Die Bürgerversammlung von Romont hat am 23. Juni beschlossen, beim Provinzialrat der Schweizer Kapuziner die Abberufung von P. Charles Dousse und P. René Grand vom dortigen Kloster zu verlangen. Nachdem die Presse darüber ausführlich berichtet und eine Stellungnahme der Kapuziner erwartet hatte, möchten P. Provinzial und sein Rat folgende Klarstellungen zum Communiqué der Bürgerversammlung von Romont machen:

1. Die Bürgerschaft von Romont behauptet, sie sei Eigentümerin der Gebäude, in denen die Kapuziner wohnen. Wir bemerken dazu, dass nur für $\frac{2}{3}$ der Gebäude dies zutrifft: ein Drittel gehört den Kapuzinern. Zudem wurde die Umge-

staltung des gesamten Gebäudekomplexes auf Kosten der Schweizer Kapuzinerprovinz und unter Mitarbeit der «Jeunesse rurale chrétienne» durchgeführt.

2. Die Bürgerschaft betont, sie habe die Kapuziner für ein ausschliesslich religiöses Apostolat berufen. Dazu stellen wir fest, dass es ein ausschliesslich religiöses Apostolat nicht gibt. Vor drei Jahren hatte die Bürgerschaft ihre Zustimmung gegeben, das Kloster zu einem Bildungszentrum für die Landjugend umzugestalten. Sie versprach auch, sich weiter nicht in unsere seelsorgerlichen Tätigkeiten einzumischen; auf Grund ihres Eigentumsrechtes konnte sie auch nicht über das Ordensleben und über die Tätigkeit der Patres befinden. Sie behielt sich das Recht der Mitsprache nur bei baulichen Veränderungen vor; das wurde auch respektiert.

3. Die Bürgerschaft von Romont findet, sie dürfe nicht eine politische Bewegung unterstützen, die sich zu ungunsten anderer auswirke. Aus diesem Grunde wolle sie dieses Gebäude nicht einer bestimmten politischen Bewegung zur Verfügung stellen. Und sie hat recht. Es ist auch unsere Ansicht, dass das Haus offen sein soll für alle Richtungen. Die «Jeunesse rurale chrétienne» und die «Action catholique agricole et rurale» vereinigen in sich verschiedene politische Richtungen. Aus diesem Grund ist es im Einzelfall oft schwierig, zu beurteilen, wem die Benützung der Räumlichkeiten untersagt werden soll. Wir müssen feststellen, dass das Anlass zu Konflikten wurde.

4. Die Bürgerschaft weist nach, dass zwei Mitbrüder der Kapuzinergemeinschaft von Romont das Manifest der 32 unterzeichnet haben. Jedermann weiss das seit der Veröffentlichung des Briefes der 32 am 17. Februar dieses Jahres. Ein rechtliches Urteil in dieser Angelegenheit steht allein den staatlichen Instanzen zu. Was den Kapuzinerorden betrifft, wurde zu dieser Frage eine eingehende Studie erarbeitet. Auch das kommende Provinzkapitel im Juli wird sich damit beschäftigen. Wir gehen nicht einig mit allen Ansichten der 32; aber als franziskanische Ordensleute beschäftigen uns die Probleme sehr, die sie aufgeworfen haben, und mit verschiedenen Forderungen erklären wir uns solidarisch.

5. Die Bürgerschaft behauptet, ihre Gebäude beherbergen das «Mouvement Socialiste Autonome» (MSA), das enge Beziehungen habe zur «Ligue Marxiste Révolutionnaire» (LMR). Wir möchten hierzu klarstellen, dass diese Gebäude nur ein einziges dauerndes Sekretariat beherbergen, das der Christlichen Landjugend (JRC), was das Communiqué der Bürgerschaft systematisch ignoriert, indem sie nicht ein einziges Mal den Namen «Jeunesse Rurale Chrétienne» nennt.

Was das «Mouvement Socialiste Autonome» betrifft, halten wir fest:

a) Die JRC hat in eigener Verantwortung jungen Mitgliedern des MSA ihre Räumlichkeiten für Versammlungen zur Verfügung gestellt; seit längerer Zeit hat der MSA von sich aus auf die Benützung dieser Räume verzichtet;

b) Nie hat ein Kapuziner an einer solchen Versammlung teilgenommen.

6. Die Bürgerschaft verlangt vom Provinzial den Rückzug von zwei Patres. Wir stellen fest, dass trotz dem ausdrücklichen Wunsch von Vertretern der Bürgerschaft die beiden Mitbrüder nie die Möglichkeit hatten, ihre Ansichten vor dem Bürgerrat darzulegen. Andererseits wurden die Provinzobern vom gefassten Beschluss gleichzeitig mit der Presse in Kenntnis gesetzt. Auch wurden sie über die Abhaltung der Pressekonferenz vom 5. Juli im Hotel du Lion d'Or nicht informiert. Der Provinzialrat kann daher einer so einseitigen Entscheidung der Bürgerschaft nicht Folge leisten.

Wir wissen, dass die zwei Mitbrüder auf eigene Initiative und in eigener Verantwortung Positionen bezogen haben, die nicht von allen Mitgliedern der Provinz gutgeheissen werden. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass gegen die beiden Patres eine ganze Verleumdungskampagne lief, vor und nach der Bürgerversammlung, auch wenn bei dieser der Wille bestand, sich davon zu distanzieren. Angesichts dieser Lügen und Diffamierungen — sie verdienen gerichtlich verfolgt zu werden — erklären wir uns mit unsern Mitbrüdern P. Charles und P. René solidarisch.

7. Auf Initiative des Provinzials kam es gestern Donnerstag, den 6. Juli, in Romont zu einer Aussprache zwischen dem Stadtmann, dem Bürgerrat und Mitgliedern des Gemeinderates einerseits, und P. Provinzial, einem Mitglied des Provinzrates und P. Guardian des Klosters Romont andererseits. Das Zusammentreffen bot Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch über die verschiedenen strittigen Punkte und gab Anlass zu ernsthaften Hoffnungen, dass die Bürgerschaft auf ihren Entschluss zurückkommen werde. Unsererseits ist es schwierig, die zwei Mitbrüder zu versetzen, nachdem wir die Aufgabe übernommen und uns für die Jeunesse Rurale Chrétienne engagiert haben. Wir hoffen zuversichtlich, dass sich mit der Bürgerschaft eine gemeinsame Basis finden lässt, die ein Verbleiben der beiden Mitbrüder in Romont und die Weiterführung des Sekretariats der Jeunesse Rurale Chrétienne ermöglichen wird.

Freiburg, den 7. Juli 1972

*P. Provinzial und
Provinzialrat der
Schweizer Kapuziner*

Neuer Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz: Léon Gauthier

Am 18./19. Juni 1972 tagte in Rheinfelden die 98. Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Ihr wichtigstes Geschäft war die Wahl eines neuen Bischofs. Vorgängig dem Wahlakt hatte die Synode über einen Antrag abzustimmen, wonach für die Bischofswahl nicht das einfache Mehr genügt, wie es die Wahlordnung vorsieht, sondern die Zweidrittelmehrheit der Stimmen verlangt wird. Dieser Antrag unterlag einem Gegenantrag: der Synodalrat wird beauftragt, eine Revision der aus dem Jahr 1875 stammenden Ordnung der Bischofswahl an die Hand zu nehmen.

Die Synode wurde durch einen Gottesdienst eingeleitet. Nachher versammelten sich die Synodalen zum Wahlakt. Zunächst würdigte der Präsident der Synode, Franz Riette, Bern, die Verdienste des gesundheitshalber in den Ruhestand tretenden Bischofs Dr. Urs Küry und dankte ihm im Namen der Kirche für sein segensreiches Wirken. Das Dankeswort im Namen des Klerus entbot Prof. Dr. Kurt Stalder. Dann wurde das Wahlbüro bestellt (Präsidentin: Fr. Dr. Isabell Mahrer, Rheinfelden). Mit Namen wurden die 108 stimmberechtigten Synodalen aufgerufen zur Abgabe von Legitimationskarte und Stimmzettel. Die Zählung wurde laut und öffentlich vorgenommen. Schon im ersten Wahlgang erreichte Pfarrer Gauthier mit 51 Stimmen beinahe das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang wurde er mit 69 Stimmen zum Bischof gewählt. Auf die Gegenkandidaten entfielen noch 24 (Pfarrer Hans Frei) bzw. 13 (Pfarrer Franz Ackermann) Stimmen.

Der vierte Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, Léon Gauthier, wurde am 27. September 1912 in La Chaux-de-Fonds geboren. Er stammt also aus der gleichen Stadt wie Bischof Pierre Mamie von Freiburg. 1931—1935 studierte er Theologie an der christkatholischen Fakultät in Bern und wurde am 10. Mai 1936 zum Priester geweiht. Nach einem kurzen Lernvikariat in St. Gallen kam er als Vikar nach Genf, wo er seit 1937 als Pfarrer wirkt und 1940 auch die Pfarrei von Lancy-Carouge in Personalunion übernahm. Trotz der grossen Arbeitsbelastung als einziger Seelsorger für das Gebiet des Kantons Genf erwarb er sich an der Universität der Calvin-Stadt Genf den Grad eines Lizentiaten der Theologie. 1955 wurde Pfarrer Gauthier bischöflicher Vikar des Bistums und Mitglied des Synodalrates. Bis vor kurzem war er auch verantwortlicher Redaktor des welschen Monatsblattes «Présence catholique chrétienne». Ökumenisch sehr aufgeschlossen, vertritt er die Kirchen der

Utrechter Union an der 3. Vollversammlung des Weltkirchenrates in Neu Delhi und nahm die Interessen des Altkatholizismus am Sitz des Weltrates der Kirchen in Genf wahr.

Gleichzeitig mit Prof. Dr. Anton Hänggi, heute Bischof von Basel, wurde Léon Gauthier 1966 in die neu eingesetzte Gesprächskommission zwischen der Christkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche der Schweiz ernannt. Die damals schon begonnene Zusammenarbeit der beiden Bischöfe wird sich für die weitere Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen der beiden katholischen Kirchen nur fördernd auswirken. Die Weihe des neugewählten Bischofs wird voraussichtlich im kommenden Oktober stattfinden.

Aus den übrigen Verhandlungen der Nationalsynode seien nur einige allgemein interessierende Punkte erwähnt. Sie sind vor allem dem Bericht von Bischof Küry entnommen.

— Definitiv in den Kirchendienst aufgenommen und 1972 zu Priestern geweiht wurden zwei Kandidaten (Dr. Peter Moll und Dieter Prinz).

— Grosse Sorge bereitet dem Bischof der Priesternachwuchs. Zurzeit studiert an der Fakultät in Bern nur ein Schweizer (nebst einem altkatholischen Polen und drei Orthodoxen).

— An der christkatholischen Fakultät in Bern sind die Professoren Dr. Urs Küry und Dr. Albert Rütly 1971 wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Zum neuen ao. Professor für Systematik und Liturgik wurde Dr. Herwig Aldenhoven ernannt. Er hat kürzlich mit einer Arbeit über «Darbringung und Epiklese im Eucharistiegebet» (erschieden in der IKZ 1971 Heft 2—3) promoviert. Der vierte Lehrstuhl (für praktische Theologie und Theologie der Ökumene konzipiert) ist noch unbesetzt. Alttestamentliche Wissenschaft werden die Studenten vorläufig an der evangelisch-theologischen Fakultät hören.

— Die Volkszählung von 1970 ergab für die christkatholische Kirche der Schweiz einen Bestand von 20 268 Seelen. Diese (gegenüber 1960: 29 754 Seelen) überraschende Zahl, stimmt aber ziemlich genau mit derjenigen der Gemeinderegister überein. Der Rückgang ist nicht so erschreckend, wie er auf den ersten Blick aussieht, da bei frühern Volkszählungen vor allem Ausländer den Unterschied zwischen Römisch-katholisch und Christkatholisch übersahen und sich falsch eintrugen. Immerhin reissen Mischehen und die Abwanderung von Gemeindegliedern in die Diaspora immer grössere Lücken in die Reihen der Mitglieder.

— Noch dieses Jahr wird der neue christkatholische Katechismus im Druck erscheinen, während die Arbeiten an einem neuen Gebetbuch und damit auch an der Erneuerung der Messliturgie eher schleppend vorangehen.

— Mit Freude wurde die Einladung zur Mitarbeit an der Vorbereitung von Synode 72 angenommen. 11 Geistliche und Laien arbeiten in verschiedenen Gremien mit.

— Ein glänzendes und von ausserordentlicher Gebefreudigkeit der Gläubi-

gen zeugendes Resultat ist das Ergebnis des Bistumsopfers 1972 von Franken 238 068.—, das für den Bau eines Jugendhauses auf Mörlialp ob Giswil verwendet wird.

Wie dieser Bericht andeutet, steht der neuwählte Bischof Léon Gauthier vor mannigfachen und schwierigen Aufgaben. Wir wünschen ihm ein gottgesegnetes Wirken zur Förderung der ihm anvertrauten Kirche und zum Nutzen der Ökumene.

Walter Stähelin

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:

im Stiftskapitel Beromünster

Thomas Fuchs, Pfarrer in Greppen, zum Chorherrn

Johann Luthiger, Pfarrer in Oberkirch LU, zum Chorherrn

Seelsorgestellen

Gallus Bechtiger, Pfarrer in Gelterkinden, zum Pfarrer von Utzenstorf BE

Guido Büchi, Vikar in Gerliswil, zum Vikar in Aarau

Pius Emmenegger, Vikar in Basel (St. Josef), zum Vikar in Kriens (Bruder Klaus)

Alois Erni, Vikar in Kriens (Bruder Klaus), zum Kaplan in Frauenfeld

Martin Gächter, Vikar in Bern (St. Marien), zum Vikar in Basel (St. Josef)

Konstantin Gyr, Vikar in Luzern (St. Karl), zum Vikar in Kriens (Bruder Klaus)

Melchior Käppeli, Vikar in Suhr, zum Vikar in Littau

Alois Meier, Pfarrer in Hellbühl, zum Pfarr-Administrator von Greppen

Werner Probst, Pfarrer in Münsingen, zum Spitalpfarrer in Münsterlingen

Josef Schöpfer, Vikar in Bern (Bruder Klaus), zum Vikar in Neuhausen

Alfred Stuber, Vikar in Kriens (Bruder Klaus), zum Pfarrhelfer zu St. Leodegar in Luzern

Alois Zehnder, Vikar in Köniz, zum Vikar in Cham

Bistum Chur

Ernennungen

P. Roland Bertsch, OFM Cap, bisher Seelsorger auf Rigi Kaltbad, Kapuziner-

hospiz, wird Pfarrvikar in Malans.

Antritt: Anfang September 1972.

Kurt Iven, von Winterthur, wird Seelsorgeassistent in der Pfarrei Guthirt, Zürich.

Bistum St. Gallen

Seelsorgerat

Die nächste Sitzung des Seelsorgerates findet am Freitag, den 15. September 1972, statt. Wünsche für die Traktandenliste können bis zum 1. August 1972 an den Bischofsvikar, Dr. Ivo Fürer, gerichtet werden.

Stellenbesetzung

Vikar Martin Schlegel von Altstätten, ist zum Pfarrer von Heerbrugg gewählt worden. Die Amtseinsetzung findet am 24. September 1972 statt.

Im Herrn verschieden

Johann Nepomuk Hättenschwiler, Pfarrer in Stein/Toggenburg

Johann Nepomuk Hättenschwiler, von Muolen, wurde am 3. Oktober 1897 in Untereggen geboren. Nach Studien in Appenzell, Einsiedeln, St-Maurice und Freiburg wurde er am 17. März 1923 zum Priester geweiht. Nach der Priesterweihe war er kurze Zeit Professor in Immensee, hernach von 1924—1928 Kaplan in Balgach, von 1928—1938 Kaplan in St. Gallenkappel, von 1938—1942 Pfarrer der Missions-Station Azmoos und seit 1942 Pfarrer in Stein/Toggenburg. Er starb am 13. Juli 1972 und wurde am 15. Juli in Stein zu Grabe getragen.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Emile Häfliger, Pfarrer in Lucens, wird Hilfspriester in Lausanne (St-Joseph) und Prilly (Gut Hirt).

Gérard Bondi, Vikar in Genf (Ste-Jeanne), wird Pfarrer in Genf (Ste-Clotilde). Er ersetzt dort Claude Paggy, der von seinem Amt als Pfarrer entlastet werden wollte.

P. Léon Spechbach, Missionar vom Heiligsten Herzen, wird Vikar in La Chaux-de-Fonds (Notre Dame de la Paix).

P. Jean-Marie Viénot, Missionar vom Heiligsten Herzen, Vikar in Genf (St-Antoine), wird Vikar in La Chaux-de-Fonds (Notre-Dame de la Paix).

P. Gabriel Delacombaz, Missionar vom Heiligsten Herzen, wird Hilfspriester in La Chaux-de-Fonds (Notre-Dame de la Paix).

Daniel Galley, Vikar in Genf (Ste-Clotilde), wird Vikar in Freiburg (St. Peter).

Bernard Allaz, Neupriester, wird Vikar in Lausanne (Notre-Dame), wo er Claude Ducarroz ersetzt, der zum Weiterstudium berufen wird.

André Dettwiler, Neupriester, wird Vikar in Fleurier NE.

Marc Donzé, Neupriester, wird Vikar in Genf (Ste-Clotilde).

Maurice Lanz, Neupriester, wird Vikar in Bulle FR.

Jean-Daniel Nicod, Neupriester wird Vikar in Neuenburg (Notre-Dame).

Francis Thierrin, Neupriester, wird Vikar in Genf (St-François).

P. S. Die Ernennungen und Bestimmungen von Claude Paggy, Pfarrer in Genf (Ste-Clotilde), Jost Siegwart, Vikar in Neuenburg (Notre-Dame), René Périsset und Noël Prêtre, Vikare in La Chaux-de-Fonds (Notre-Dame), werden später bekannt gemacht.

Mitarbeiter dieser Nummer

Thomas Gächter, 14, avenue du Mail 14, 1200 Genf

Franz Hummer, c/o. Kathpress, A - 1010 Wien I, Wollzeile 2/V

Lic. theol. Walter Stähelin, Pfarrer, Wylstrasse 24, 3014 Bern

Joseph Vonlanthen, Bischöflicher Kanzler, 86, rue de Lausanne, 1700 Freiburg

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 21 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:

jährlich Fr. 40.—, halbjährlich Fr. 21.—.

Ausland:

jährlich Fr. 47.—, halbjährlich Fr. 25.—.

Einzelnummer Fr. 1.—.

Kurse und Tagungen

Priesterexerzitionen

im *Bad Schönbrunn*/Post Edlibach ZG von Dienstag, 22. August, 19.00 Uhr, bis Donnerstag, 31. August 1972, 9.00 Uhr (acht Tage). Exerzitenleiter: P. *Herbert Wutz*, Rom. Thema: Meditationen über das Evangelium nach Johannes.
von Montag, 18. September, bis Freitag, 22.

September 1972. Exerzitenleiter: P. *Werner Grätzer*, Bad Schönbrunn. Thema: Priesterlicher Glaube — Priesterlicher Dienst. Anmeldungen für beide Kurse an die Leitung des Exerzitenhauses Bad Schönbrunn, 6311 *Edlibach* ZG (Telefon 042 - 52 16 44).

im *Aufgebotshaus, Flüeli-Ranft*, durchgeführt von der Priestergemeinschaft des COA, von Montag, den 16. Oktober, bis Freitagmittag, den 20. Oktober 1972. Exerzitenleiter: Pfarrer *Hansjörg Bitterlich*, Galtür/Tirol. Anmeldun-

gen an das «Aufgebotshaus», Telefon 041 - 66 55 66.

Dreissigtägige Exerziten für Priester und Theologen

Zeit: 1. August, 19.00 Uhr bis 1. September 1972 morgens. Ort: Bildungshaus Bad Schönbrunn bei Zug, Schweiz. Unkostenbeitrag: Fr. 500.—, Ermässigung möglich. Anmeldungen an den Leiter: P. *Markus Kaiser*, Hirschengraben 86, 8001 *Zürich*, Tel. 01 47 13 72



LEOBUCHHANDLUNG

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

Die grösste theologische Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige Auswahl zu Ihrem Nutzen.

Reinigungsmittel

- **DURAGLIT** getränkte Metall-Polierwatte orange Dose (Buntmetalle) **3.30**
blaue Dose (Edelmetalle) **3.40**
- **Polierlappen** 50 x 50 cm, Flanell **1.80**
- **Eclairlappen** leicht getränkter Polierlappen **2.90**
- **LUMINOR** Glanzpaste für Edelmetalle **2.40**
- **STRALUTEN** Wachsropfenentferner **5.90**
- **Rauchfass-Reiniger W 25** **25.—**
- **NOVA-COLOR** Farbauffrischer für Textilien und Teppiche **6.50**
- **BRIGATEX** Spezialleim **1.60**



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Stellenausschreibung — Katechet

Infolge Wegzug des bisherigen Stelleninhabers wird die Stelle eines Katecheten oder einer Katechetin zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Bis anhin wurde die Stelle als Aushilfe mit zirka 16 Wochenstunden betreut. Unter Umständen kann in Zukunft auch ein Vollamt geschaffen werden.

Wir bieten zeitgemässe Besoldung. Stellenantritt am 21. August 1972 oder nach Übereinkunft.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenratspräsidenten Anton Bachmann, Rotkreuz.

Rotkreuz, den 8. Juli 1972

Kirchenrat Risch

Gesucht eine

Haushalt-Vertretung

für das Pfarrhaus
vom 14. August bis 18. Sept.

Anfragen an:
Kath. Pfarramt, 8266 Steckborn
Telefon 054 - 8 22 00

Haushälterin

gesetzten Alters, in allen Hausarbeiten bewandert, gute Köchin, **sucht** Stelle in Pfarrhaus zu 1—2 Herren in Zürich oder Umgebung.

Eintritt nach Übereinkunft.

Offerten unter Chiffre 800 Lz,
an Orell Füssli Werbe AG,
Postfach 1122, 6002 Luzern.

Für Kerzen zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071-75 15 24
9450 Altstätten SG

Theologische Literatur

für Studium und Praxis

Grosses Lager. Sorgfältiger Kundendienst. Auf Wunsch Einsichtsendungen.



Buchhandlung Dr. Vetter
Schneidergasse 27, 4001 Basel
Telefon 061 - 25 96 28

MUTTER VERGOLDER
KIRCHENMALER
RESTAURIERER

3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 3 10 15

Ferienreise — Ferienpreise

Feine **Reinwollpullover** mit langen Ärmeln, hochgeschlossen, auch ohne Hemd zu tragen;
Farben: mittelgrau, hellblau, marine Fr. 47.80

Lambswool-Pullover, reine Wolle, weiche Qualität, lange Ärmel;
Farben: hellgrau, hellblau, marine Fr. 59.—

Rollkragen-Pullover, lange Ärmel;
Farben: weiss, schwarz, beige, marine, hellblau
Baumwolle mit Trevira verstärkt, sehr hautfreundlich Fr. 21.50

Hemden für schlanke Herren in allen Variationen, vielen Farben, besonders geeignet für Ferien.
Grössen 36—39, jedes Stück Fr. 19.—

Krawatten: grau gemustert oder farbig, Selbstbinder und fertig gebundene Krawatten in grosser Auswahl ab Fr. 10.50

ROOS, Herrenbekleidung
Frankenstrasse 9
6003 Luzern, Tel 041 22 03 88

Neues über Reisen mit Gruppen ins Heilige Land

Beirut—Allenby Bridge—Jerusalem auf dem Landweg möglich

Aus Israel haben wir kürzlich die verbindliche Bestätigung erhalten, dass die Allenby Bridge über den Jordan für Gruppenreisen von Jordanien nach Israel geöffnet worden ist. Damit ist es glücklicherweise wieder möglich, ein attraktives und ausgewogenes Programm für den Besuch von Beirut, Baalbek, Damaskus, Jerash, Amman und Petra sowie Israel durchzuführen. In Zusammenarbeit mit SWISSAIR haben wir folgenden Vorschlag ausgearbeitet:

Hinflug mit SWISSAIR ab Zürich nach Beirut, Besuch von Beirut und Byblos, Fahrt mit modernem Bus über den Libanon nach Baalbek und Damaskus, Jerash und Amman, ganztägiger Ausflug nach Petra und zurück, Weiterfahrt an die Allenby Bridge und anschliessend achttägige Rundfahrt durch Israel (ohne Eilat). Rückflug ab Tel Aviv nach Zürich mit SWISSAIR.

Pauschalpreis inkl. Flug, Rundfahrt, Vollpension in guten Mittelklass-Hotels, Reiseleitung usw. **pro Person Fr. 1650.—**

Dauer der ganzen Reise 14 Tage, Mindestbeteiligung 20 Personen. Wir garantieren einen reibungslosen Übergang an der Allenby Bridge.

Bitte setzen Sie sich mit unserem Herrn F. Christ in Verbindung. Er wird Sie als Fachmann bei der Gestaltung Ihrer Rundreise gerne beraten.

ORBIS-REISEN

Bahnplatz 1, 9001 St. Gallen, Telefon 071 - 22 21 33



Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute
Neuanlagen
Erweiterung bestehender Geläute
Umguss gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Aaraauer Glocken
seit 1367

Bekleidete

KRIPPENFIGUREN

handmodelliert
für Kirchen und Privat

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

Nur noch solange Vorrat

Polohemd

schwarz, aus Nylon (praktisch für Reise und Ferien)

Stark reduzierter Preis:
nur Fr. 18.—

Neu führen wir jetzt weisse Polohemden Marke METZGER zu Fr. 29.—



Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in
Kirchen und Pfarreiheimen

Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,
einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine **perfekte, saubere und naturgetreue Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 / 41 72 72

Bereits in 2. Auflage:

Jacques Loew
Christusmeditationen
Exerzitien im Vatikan
mit Paul VI.

216 Seiten, kart. lam., Fr. 23.10.
Dieser Band enthält die Meditationen eines Exerzitienkurses, den der ehemalige Arbeiterpriester Jacques Loew auf Einladung Pauls VI., ihm und seinen engsten Mitarbeitern im Vatikan gehalten hat. Übersetzungen in sechs Sprachen. Auflage der französischen Originalausgabe in einem Jahr: 45 000 Exemplare.

Herder